Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4226

17.06.80

Sachgebiet 63

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur Beratung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1980
– Drucksachen 8/3950, 8/4151, 8/4193, 8/4210 –
hier: Einzelplan 60
– Allgemeine Finanzverwaltung –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Kapitel 60 04 – Sonderleistungen des Bundes –

I. Es wird ein neuer Titel 698 04 mit der Zweckbestimmung „Abschließende Leistung zur Abgeltung von Härten in der Kriegsfolgengesetzgebung" mit einem Ansatz von 25 000 000 Deutsche Mark und mit folgendem Haushaltsvermerk eingefügt: „Die Leistung der Ausgaben bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages".

II. Deckungsvorschlag
Der Ansatz bei Titel 699 31 – „Abschließende Leistung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen" in Titelgruppe 02 „Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung" wird um 25 000 000 auf 25 000 000 herabgesetzt.

Bonn, den 17. Juni 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

1. Der Deutsche Bundestag hat am 14. Dezember 1979 einstimmig folgende Entschließungen verabschiedet:

   — Drucksache 8/3511

   „Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch Vorlage eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 1980

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 20 08 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (0228) 36 35 51

die Voraussetzungen für eine abschließende Leistung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen (Abschlußgeste Wiedergutmachung) zu schaffen. Damit sollen der Zentralrat der Juden und die jüdischen Gemeinden in Deutschland sowie die „Claims Conference" in den Stand versetzt werden, Härten in Einzelfällen auszugleichen.

Die gesamte Leistung soll einen Betrag von 440 Millionen DM umfassen, der in drei Raten wie folgt ausgezahlt werden soll:

1980 240 Millionen,

1982 bis zu 100 Millionen,

1983 bis zu 100 Millionen."

— Drucksache 8/3510

„Die Bundesregierung wird ersucht, dem Bundestag angesichts der in der Regierungserklärung des Herrn Bundeskanzlers vom 17. Mai 1974 (Stenografischer Bericht über die 100. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Mai 1974, S. 6602) vertretenen Auffassung, daß die Bundesregierung die Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgengesetzgebung als abgeschlossen betrachte, sowie unter Berücksichtigung der in dem Entwurf des Einzelplans 05 (Tit. 686 36) mit einem Gesamtvolumen von 250 000 000 DM ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigung für „Leistungen im Interesse der deutsch-französischen Verständigung" und der jetzt beabsichtigten Abschlußgeste für die „Abschließende Leistung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen" bis zum 31. März 1980 zu berichten, welche Konsequenzen sie hieraus in bezug auf die für Vertriebene und Flüchtlinge noch bestehenen Härten in der Kriegsfolgengesetzgebung, darunter insbesondere im Lastenausgleich, in der Entschädigungsgesetzgebung, im Gesetz zu Artikel 131 GG und im Häftlingshilfegesetz zu ziehen gedenkt."

2. Die Bundesregierung hat in teilweiser Erfüllung der Entschließung gemäß Drucksache 8/3511 im Entwurf des Nachtrags 1980 für „Abschließende Leistung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen" einen Betrag von 50 Mio DM (statt 240 Mio DM) vorgesehen. Da die Bundesregierung die zur Durchführung der Härteregelung erforderlichen Richtlinien nicht vorlegen konnte, wird dieser Ansatz gemäß Beschluß des Haushaltsausschusses nur mit der Maßgabe bewilligt, daß die Leistung der Einwilligung des Ausschusses bedarf. Auf die einstimmige Entschließung des Deutschen Bundestages zur Kriegsfolgengesetzgebung in Drucksache 8/3510 hat die Bundesregierung mit Unterrichtung vom 2. Mai 1980 – BT-Drucksache 8/3982 – ohne in eine nähere Prüfung einzutreten, es abgelehnt, Mittel für weitere Leistungen zum Ausgleich von Härtefällen auf dem Gebiet des Kriegsfolgenrechts zur Verfügung zu stellen.

Dieser Bericht der Bundesregierung wird dem Wunsch aller Fraktionen des Deutschen Bundestages nach einer Überprüfung der Härtefälle aus der Kriegsfolgenschlußgesetzgebung nicht im mindesten gerecht.

Die Haltung der Bundesregierung führt zu neuen Ungerechtigkeiten und kann deshalb nicht hingenommen werden. Aus der Leistung einer Abschlußgeste in der Wiedergutmachung in Höhe von 440 Mio DM und den in Höhe von 250 Mio DM vorgesehenen „Leistungen im Interesse der deutsch-französischen Verständigung" müssen Konsequenzen in bezug auf die für Vertriebene und Flüchtlinge noch bestehenden besonderen Härten in der Kriegsfolgengesetzgebung, darunter insbesondere im Lastenausgleich, in der Entschädigungsgesetzgebung, im Gesetz zu Artikel 131 GG und im Häftlingshilfegesetz gezogen werden. Durch die Bewilligung eines ersten Teilbetrages von 25 Mio DM für diesen Zweck ist der Bundesregierung aufgetragen, die zur Durchführung der Härteregelung in der Kriegsfolgengesetzgebung erforderlichen Maßnahmen alsbald in Gang zu setzen.